

Die ENVIZERT Umweltgutachter und öffentlich
bestellte und vereidigte Sachverständige GmbH,
Borkener Straße 68, 48653 Coesfeld

bescheinigt dem Unternehmen

Hamburger Abfallservice GmbH

für den Standort: Mühlenhagen 114, 20539 Hamburg

Geräte Kategorien: 4 „Großgeräte“
5 „Kleingeräte“

für die Tätigkeiten: Erstbehandlungsanlage (EBA)
SW „Schadstoffentfrachtung,
Wertstoffseparierung“

die Erfüllung der Anforderungen als Erstbehandlungsanlage gemäß § 21 Abs. 3 ElektroG

Zertifikat-Nr.: E22014015
Das Zertifikat ist gültig bis: 12.03.2024
Prüftermin: 13.09.2022
Nächster Prüftermin: September 2023

Coesfeld, 23.09.2022



Carsten Jung

Umweltgutachter DE-V - 0341
ENVIZERT Umweltgutachter und
öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige GmbH

Tabelle 1: Zertifizierungsumfang Gerätekategorien

Hamburger Abfallservice GmbH Mühlentagen 114, 20539 Hamburg	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit	Erstbehandlung von Geräten der Gerätekategorien 4, 5
	Sammelgruppen 4, 5	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Geräte aus dem medizinischen Bereich sowie aus den Bereichen Forschung und Labor, ohne radioaktive Bauteile andere Großgeräte
	Abfallschlüssel gemäß AVV	160213*, 160214, 160215*, 160216; 200135*, 200136

Tabelle 2: Übersicht über die in der Erstbehandlungsanlage Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung - EBA SW – bzw. „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ - EBA VzW - zulässigen Sammelgruppen (SG) mit jeweils zulässigen Tätigkeiten, Abweichungen und Besonderheiten

SG	Zertifiziert als EBA SW	Abweichungen, Besonderheiten
1	nein	n.z.
2	nein	n.z.
3	nein	n.z.
4 Großgeräte	ja	<u>Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA M 31A (7.2.3) für:</u> Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	ja	<u>Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA M 31A (7.2.3) für:</u> Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
6	nein	n.z.

Tabelle 3: Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten gemäß § 3 EAG-BehandV

Im Rahmen der Zertifizierung der Erstbehandlungsanlage der Hamburger Abfallservice GmbH wurde geprüft, dass die Entfernung der folgenden Stoffe, Gemische und Bauteile aus getrennt erfassten Altgeräten möglich ist. Im Falle der Unterbeauftragung wurde durch die Prüfung des Behandlungskonzepts festgestellt, dass die nicht in der o.g. Erstbehandlungsanlage durchgeführten Tätigkeiten in einer anderen zertifizierten EBA SW durchgeführt werden können.

§ 3 EAG-BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung: Wurden vor einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe entfernt?			
1.	Tonerkartuschen für flüssige oder pastöse Toner und Tintenpatronen, Farbtoner und Resttonerauffangbehälter	Nicht relevant	-
2.	cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	Nicht relevant	-
3.	Berylliumoxidhaltige Bauteile	Nicht relevant	-
4.	Batterien und Akkumulatoren, wenn diese mit allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können;	ja	Lagerung in zugelassenen Behältnissen erforderlich.
5.	Leiterplatten mit besonders hohen Wertstoffgehalten, insbesondere aus den in der Anlage aufgeführten Altgeräten;	ja	
6.	quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese ohne Zerstörung des Altgerätes zugänglich sind und der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Bauteile schließen lässt;	ja	
7.	quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Lampen schließen lässt;	ja	Nur Ausbau - im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA M 31A (7.2.3) muss die fluoreszierende Beschichtung entfernt werden.
8.	mit Quecksilber verunreinigte Bauteile aus dentalmedizinischen Geräten;	ja	-
9.	Kältemittel, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlor-	Nicht relevant	-

§ 3 EAG- BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchge- führt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
	kohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) oder Kohlenwasserstoffe (KW) enthalten;		
10.	Chrom-VI-haltige Ammoniaklösung bei Absorberkühlgeräten;	Nicht relevant	-
11.	Polymethylmethacrylat- und Polycarbonat-Scheiben aus Flachbildschirmgeräten;	Nicht relevant	-
12.	Flüssigkeiten und Gase;	Nicht relevant	-
13.	Asbest und Bauteile, die Asbest enthalten;	Nicht relevant	-
14.	Kathodenstrahlröhren;	Nicht relevant	-
15.	Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten;	Nicht relevant	-
Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung: Wurden <u>nach</u> einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe entfernt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> nz. § 3 Abs. 2 EAG-BehandV?			
1.	quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 6 entfernt wurden;		
2.	quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 7 entfernt wurden;		
3.	Batterien und Akkumulatoren, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 4 entfernt wurden;		
4.	Leiterplatten mit einer Oberfläche von mehr als zehn Quadratzentimetern, wenn die Leiterplatten nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 5 entfernt wurden;		
5.	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;		
6.	Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoff-		

§ 3 EAG- BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchge- führt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
	fe (HFKW), Kohlenwasser- stoffe (KW), wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Num- mer 9 entfernt wurden;		
7.	Flüssigkristallanzeigen, ge- gebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse, mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern sowie hintergrundbeleuchtete An- zeigen mit Gasentladungs- lampen;		
8.	externe elektrische Leitungen;		
9.	Bauteile, die feuerfeste Ke- ramikfasern gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäi- schen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpa- ckung von Stoffen und Gem- ischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtli- nien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Än- derung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008 S. 1), die zu- letzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1) geändert worden ist, enthalten;		
10.	Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten und eine Höhe größer als 25 Millimeter oder einen Durch- messer größer als 25 Millime- ter oder ein proportional ähnl- iches Volumen haben;		
11.	Kondensatoren, die polychlo- rierte Biphenyle enthalten.		